

Dorfverein 'Starwetz lebt!'

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Dorfverein 'Starwetz lebt!' e.V. mit Sitz in 36391 Sinntal-Sterbfritz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und strebt die Gemeinnützigkeit an.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - a) Veranstaltungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft, der Jugend und des kulturellen Lebens (z. B. Vortragsabende, Dorfjubiläen, Ausstellungen, Lesungen)
 - b) Erforschung und Pflege der Heimatgeschichte durch Erstellen und Führen einer fortlaufenden Dorfchronik sowie Einrichtung und Pflege eines Archivs zur Dorfgeschichte
 - c) Findung/Schaffung von Räumlichkeiten für Archivarbeit, Ausstellungen, Jugendarbeit und Vereinsleben
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Dorfentwicklung (z. B. Erhaltung Backhaus, Erstellung von Hinweistafeln und Beschilderungen)
 - e) Förderung der Jugend durch Bildung einer Jugendvertretung im Verein
 - f) Generationsübergreifendes Zusammenwirken zur Erforschung und Pflege der Heimatgeschichte (z. B. Geschichtscafé, Zeitzeugenberichte, Dokumentationen)
 - g) Pflege und Unterhaltung sowie Bildung von Kulturgut (z. B. Unterstützung bei der geplanten Neugestaltung des Ehrenmals und des alten Friedhofs, Sammeln historischer Artefakte)
 - h) Bewahrung dörflicher Traditionen, Wiederbelebung alter Bräuche und Mundart- und Brauchtumpflege (z. B. Unterstützung der Kirmes, Neujahrsgälchen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - j) Initiativen zur Pflege der Landschaft und der natürlichen Lebensräume

§ 2 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verwendungszwecke

Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen vorher über den Bergwinkel Wochen-Boten sowie durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Sinntal (wöchentliche Veröffentlichung) zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% der Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält in der Regel folgende Punkte:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) den Bericht der Tätigkeitsbereiche
 - c) den Bericht des Kassenwartes
 - d) den Bericht der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) Anträge – Erörterung und Beschlussfassung
 - i) Verschiedenes
6. Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in.
7. Über die Versammlung erstellt der/die Schriftführer/in ein Protokoll. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen des § 6 Absatz 8 und Absatz 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
11. Außerordentliche Versammlungen können im Interesse des Vereins durch den Vorstand oder auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder in § 9 Absatz 1a und Absatz 1c einberufen werden.
12. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 7 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in und 3. Beisitzer/innen.
2. Alle Rechtsgeschäfte über 3.000,00 Euro bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende

mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich der/die stellvertretende Kassenwart/in und der/die stellvertretende Schriftführer/in an.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.
7. Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Zu diesen Sitzungen können auch andere Mitglieder mit beratender Funktion hinzugezogen werden.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder dritten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl der einzelnen Vorstandspositionen erfolgt nacheinander wie in § 7 Absatz 1 angegeben. Die Wahl wird grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, dass für einzelne Positionen eine geheime Wahl beantragt wird. Kommt die Wahl des Vorstandes, bzw. eines/einer Vorsitzenden nicht zustande, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Verein

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - b) Jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter § 9 Absatz 1a und Absatz 1c.
3. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Beeinträchtigung, Geschlecht und Religion werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme jedes Antragstellers. Die Aufnahme wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und rechtskräftig, wenn von der Versammlung keine Einwände über die Aufnahme erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
 - c) Durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach schriftlichem begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen, sowie das

Recht zum Tragen von Ehrenzeichen, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen. Im Fall eines Ausschlusses dürfen auch besondere Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

8. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Vereinszweck im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in hervorragendem Maße verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 10 Bereichsleiter

Der Vorstand beruft zur Durchführung der in § 1 Absatz 2 und Absatz 3 aufgelisteten Vereinszwecke Bereichsleiter.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben.
3. Kinder, Jugendliche und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Satzung

Die von der Gründungsversammlung am 31. August 2020 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Sinntal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Bereich der Förderung der Kunst und Kultur.

§ 14 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht. Ein schriftlicher Widerspruch ist möglich.